

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1910.

Zu den Teilnehmerlisten des Protokolls über den letzten Tag des Laterankonzils von 1112.

Von Otto Schumann.

Das Protokoll über die Verhandlungen des letzten Tages des Laterankonzils von 1112 (23. März), abgedruckt von Weiland in den MG. Const. I, 570—573, enthält zunächst einen kurzen Bericht über die Hauptpunkte der Verhandlungen, das vom Papste abgelegte Glaubensbekenntnis und den Beschluss der Verdammung des Investiturstreits von 1111. Darauf folgt die Liste derer, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und am Schlusse werden die Verfasser des Protokolls vermerkt.

Die Teilnehmer sind in vier Abteilungen aufgeführt: Erzbischöfe, Bischöfe (voran die Kardinalbischöfe), Kardinalpriester¹, Kardinaldiakone. Bei der Liste der Kardinalpriester hat nun der Herausgeber der Constitutiones, der im übrigen den Text gegenüber dem teilweise ganz sinnlosen Abdruck bei Pertz (Leges II, 2, 181) sehr wesentlich verbessert hat, durch eine verfehlte Interpunktion den ursprünglichen Sinn in irreführender Weise entstellt. Doch ist eine Emendation, wie ich zu zeigen hoffe, unschwer durchzuführen.

Die Aufzählung der Teilnehmer beginnt folgendermassen:

‘*Archiepiscopi qui cum suis suffraganeis interfuerunt hii sunt: Iohannes patriarcha Veneticus*’ (folgen die übrigen Namen).

‘*Episcopi vero: Centius Sabinensis et alii fere C episcopi. Bruno Signinus et Iohannes Tusculanus episcopi, cum essent Rome, illa die concilio non inter-*

1) Sie werden in den meisten Hss. als ‘*cardinales*’ schlechthin bezeichnet, während die Kardinaldiakone nur ‘*diaconi*’ heissen.

fuerunt; qui postea lecta dampnatione pravilegii consenserunt et laudaverunt'.

Fast genau derselbe Vermerk: 'cum essent Rome, illa die concilio non interfuerunt; postea lecta dampnatione nefandi pravilegii consenserunt et laudaverunt' findet sich auch am Schlusse der nunmehr folgenden Liste der Kardinalpriester. Das hat Weiland verleitet, den Vermerk auf diese ganze Liste zu beziehen und demgemäss folgendermassen zu interpungieren:

'Cardinales vero — Bonifacius tituli Sancti Marci, Robertus tituli Sancti Eusebii (folgen die weiteren Namen) Vitalis tituli Sancte Balbine, Petrus tituli Sancti Systi et Albericus tituli Sancte Savine cardinales — cum essent Rome' etc.

Danach wären alle diese Kardinalpriester am letzten Tage dem Konzil fern geblieben. Das ist an sich schon unwahrscheinlich, ja ganz unmöglich. Abgesehen davon erscheinen die Kardinalpriester 'Robertus tituli S. Eusebii' und 'Gregorius tituli SS. Apostolorum' weiter unten unter denen, die das Protokoll verfasst haben, müssen also bei den Verhandlungen zugegen gewesen sein. Dasselbe gilt von dem Kardinalpriester 'Divizo tit. S. Martini', der mit Bischof Girard von Angoulême nach dem Bericht der *Gesta episcoporum et comitum Engolismensium*¹ auf gemeinsamen Beschluss der Versammlung an Heinrich V. geschickt wurde, um ihm den Beschluss des Konzils, die Verdammung des 'pravilegium', zu verkündigen.

Die Interpunktion Weilands ist demnach unhaltbar, und es leuchtet ohne weiteres ein, dass der Vermerk 'cum essent Rome' etc. sich, ebenso wie im vorausgehenden Abschnitt nur auf Bruno von Segni und Johann von Tusculum, so hier nur auf die letzten, und zwar mindestens die letzten zwei der aufgezählten Kardinalpriester beziehen kann. Darauf lässt auch schliessen, dass hinter dem letzten Namen noch einmal das Wort 'cardinales' wiederholt ist.

Wo findet nun der Einschnitt, der folglich in der Reihe der Kardinalpriester zu machen ist, seine Stelle?

1) SS. XXVI, 823: 'Placuit . . papae et toti concilio, quatenus Girardus . . . cum quodam cardinale Diviciaco ad imperatorem dirigeretur'. (Waitz hält ebda. n. 1 'Diviciaco' für einen Ortsnamen, etwa Deutz. Ueber die knappe, aber doch vollkommen ausreichende Zeit für die Gesandtschaftsreise des Kardinals Divizo und die Bedeutung der in einem Synodalprotokoll vereinzelt und auffälligen Beifügung der Worte 'cum essent Rome' werde ich an anderer Stelle eingehend handeln.

Darauf weist uns die Lesart der Ausgabe des Baluze, bzw. der ihr zu Grunde liegenden Hs. (4 bei Weiland); diese hat hinter dem vorletzten Namen, Petrus, ein 'vero' eingeschoben. Zweifellos ist dies die richtige Lesung, und der Einschnitt gehört demnach zwischen den drittletzten und zweitletzten Namen der Liste¹.

Die ganze Teilnehmerliste lautet dann folgendermassen:

'Archiepiscopi qui'

'Episcopi² vero'

'Cardinales vero: Bonifacius tit. S. Marci, . . . [folgen die übrigen Namen bis:] . . . Vitalis tit. S. Balbine. (Petrus vero tituli Sancti Systi et Albericus tituli Sancte Savine cardinales, cum essent Rome, illa die concilio non interfuerunt; postea lecta dampnatione nefandi pravilegii consenserunt et laudaverunt)'.

'Diaconi vero: Iohannes abbas Sublacensis Theobaldus, Roscemannus'.

'Hii omnes³ in dampnatione predicti pravilegii consenserunt cum abbatibus et innumerabili multitudine tam clericorum quam laicorum'.

Die beiden Vermerke betr. die Kardinalbischöfe und Kardinalpriester, die erst nachträglich ihre Zustimmung gaben, sind offensichtlich nachträglich in das Protokoll eingefügt.

1) Dass gerade 4 das sicher gleichfalls echte 'cardinales' hinter dem letzten Namen nicht hat, ist unwesentlich. 2) Vor 'episcopi' ist besser ebenfalls ein Absatz zu machen. 3) Weiland bezieht das 'hii omnes' nur auf die diaconi, doch gehört es zweifellos zur ganzen Liste.